



15. Februar 2000

Gemeinderat
8873 Amden

VII 42 Amden: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Änderung des Gestaltungsplanes Fli vom 27. April 1987

Der Erlass sieht vor, für die bereits teilweise realisierte Überbauung die rechtliche Grundlage zu schaffen. Die Prüfung des Erlasses ergibt, dass dieser - trotz der umgekehrten Vorgehensweise - recht- und zweckmässig ist. Einer näheren Erläuterung bedürfen zum einen die öffentlichen Verkehrsflächen und zum andern die Gewässerabstände.

Die Verkehrswege, wie sie im vorliegenden Erlass eingezeichnet sind, entsprechen nicht dem Stand des rechtsgültigen Strassenplanes, gemäss welchem eine Gemeindestrasse sowie ein Gemeindeweg zweiter Klasse durch das Plangebiet verlaufen. Wir ersuchen Sie, den Strassenplan entsprechend anzupassen und das dafür notwendige Verfahren einzuleiten. In diesem Zusammenhang dürfte auch das als „Verkehrsfläche privat“ eingetragene Erschliessungselement als öffentliche Strasse zu klassieren sein. In der Legende ist die „Verkehrsfläche öffentlich/Bushaltestelle“ unter den Festlegungen zu streichen und unter den Hinweisen aufzuführen.

Durch das Plangebiet verläuft ein offenes Gewässer. Der gesetzliche Abstand wird durch die Bauten A1 und E um 80 % bzw. 50 % unterschritten. In Anbetracht des Umstandes, dass es sich um bereits erstellte Bauten handelt, wird diese Unterschreitung akzeptiert. Wir machen Sie indes ausdrücklich darauf aufmerksam, dass der gemäss Art. 59 Abs. 1 BauG geltende Gewässerabstand für Bauten und Anlagen zehn Meter beträgt und konsequent einzuhalten ist. Als Ausgleich zur massiven Unterschreitung des Gewässerabstandes wäre eine vergrösserte Abstandsregelung durchaus recht- und zweckmässig.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt. Der Eintrag in der Legende wird entsprechend geändert.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 900.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. P. Flaad

Beilagen:

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:

Planungsamt
Rechtsabteilung
Tiefbauamt (Rechtsdienst, Wasserbau)